

# Fragen und Antworten zur Leistungsfeststellung, zu Einzelaspekten der Prüfungen, Fehlzeiten sowie zur Lernstandserhebung, -diagnose und Förderung im Schuljahr 2020/2021

**(Fassung vom 31.05.2021)**

## **Inhaltsübersicht**

Grundsätzliches zur Bewertung, zu Fehlzeiten und Prüfungen .....	3
Primarstufe/ Jahrgänge 1-6 .....	8
Sekundarstufe I .....	10
Allgemeines zur gymnasialen Oberstufe .....	15
Q2 - Fragen zu Leistungsfeststellung und Bewertung .....	17
Abitur .....	20
Allgemeines zu den beruflichen Bildungsgängen .....	22
Prüfungen in den beruflichen Bildungsgängen.....	24
Sportunterricht .....	25
Lernstandserhebung, -diagnose und Förderung.....	27

## Hinweise zu dieser Sammlung

Die Fragen und Antworten, die hier zusammengefasst sind, haben sich aus vielen Rückmeldungen zu den aktuellen Regelungen des Schulbetriebs unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie ergeben.

Die Zusammenstellung ist, ob der vielfältigen Sonderregelungen, umfangreich geworden. Um die Lesbarkeit zu erleichtern und Ihnen die Möglichkeit zu geben, relativ schnell die Aspekte zu finden, die jeweils wichtig für Ihr Kind sind, wurden die Fragen mit Symbolen versehen, die auf die jeweilige Schulart verweisen. Die einzelnen Bereiche wurden im Inhaltsverzeichnis nach Schularten und Oberthemen sortiert.

-  Primarstufe
-  Sekundarstufe I
-  Sekundarstufe II/ Berufliches Gymnasium
-  Berufliche Bildung

# Grundsätzliches zur Bewertung, zu Fehlzeiten und Prüfungen<sup>1</sup>

1



## **Welche Grundsätze der Leistungsbewertung und für Lernerfolgskontrollen gelten beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause in der Sekundarstufe I, der gymnasialen Oberstufe und in den beruflichen Bildungsgängen?**

Die folgenden Regelungen gelten sowohl für das schulisch angeleitete Lernen zu Hause in Verschränkung mit dem Präsenzunterricht (Alternativszenario) als auch für den Fall des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause ohne Möglichkeiten der Teilnahme am Präsenzunterricht.

Leistungen der Lernenden werden in ihrer Gesamtheit gewürdigt (kein Verschlechterungsverbot). Eine Ausnahme stellt die Primarstufe dar: Hier gilt für alle Unterrichtsinhalte, die nicht im Präsenzunterricht eingeführt wurden, ein Verschlechterungsverbot. Die Bewertung der Leistungen muss transparent, angemessen und nachvollziehbar sein. Diese Anforderungen können unabhängig vom Ort der Leistungserbringung und vom Format der Lernerfolgskontrolle erfüllt werden. Eine verbale Rückmeldung allein reicht daher nicht aus, wenn Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden. Transparenz der Leistungsbewertung bezieht sich auf die klare Kommunikation der Leistungserwartung und der Leistungsrückmeldung: Eine Schülerin oder ein Schüler muss wissen, was genau von ihr oder ihm für eine bestimmte Note erwartet wird, und es muss ihr oder ihm dargelegt werden, welche Anteile der geforderten Leistung erbracht und welche nicht erbracht worden sind. Die Angemessenheit der Leistungsanforderungen bezieht sich in erster Linie auf fachliche Standards, jedoch muss der Stand der Lernprozesse, die durch den vorangegangenen Unterricht erreicht worden sind, berücksichtigt werden. Die Formate von Leistungsfeststellungen müssen bekannt und geübt sein. Daher sind Benotungen mit lernförderlichen Hinweisen zu versehen und bei Bedarf zu kommunizieren. Diese Rückmeldungen und Gespräche helfen nicht nur bei der Optimierung des Lernprozesses, sie sorgen darüber hinaus für die gewünschte Nachvollziehbarkeit der Benotung, zu der auch die Ausweisung von Bewertungseinheiten bzw. die Offenlegung von prozentualen Gewichtungen von Teilleistungen sowie die Berechnung der Gesamtleistung gehört. Die Leistungserbringung im Rahmen von Lernerfolgskontrollen muss für die Lernenden unter vergleichbaren Bedingungen stattfinden. Dabei müssen ggf. die unterschiedlichen äußeren Bedingungen bedacht werden. Erforderlich sind klar und eindeutig formulierte Instruktionen. Ggf. können bestimmte Kompetenzen im Rahmen der Leistungsbewertung nicht berücksichtigt werden, andere jedoch schon, denn die Schülerinnen und Schüler haben durch die veränderte Form des Unterrichts (z. B. Arbeit mit digitalen, auch kollaborativen Tools, Austausch auf Lernplattformen und veränderte Kommunikationsbedingungen) auch vertiefte Kompetenzen erlangt, z. B. im Bereich der Selbstorganisation, des digitalen Erstellens von Produkten (Filme, Podcasts, ePortfolio) und der Beurteilung und Reflektion des Medienverhaltens sowie im Umgang mit einzelnen digitalen Werkzeugen. Um diese Leistungen angemessen zu würdigen, wurden an den allgemeinbildenden Schulen die Formate der Ersatzleistungen für Klassenarbeiten und Klausuren geöffnet und in die pädagogische Verantwortung der unterrichtenden Lehrkräfte gegeben.

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung „Schülerinnen und Schüler“ schließt in diesem Kapitel die Studierenden der beruflichen Bildungsgänge sowie die Teilnehmenden der Lehrgänge des zweiten Bildungswegs ein.

2



### **Wie werden Fehlzeiten aufgrund von Quarantäne geregelt?**

Wenn Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen können, sind die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern sie selbst, verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen (Nummer 7 Abs. 1 AV Schulbesuchspflicht).

Das gilt auch, wenn eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich ist, aber schulisch angeleitetes Lernen zu Hause stattfindet.

Für erkrankte Berufsschülerinnen oder Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung gilt darüber hinaus Nummer 7 Abs. 5 AV Schulbesuchspflicht.

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt, dass die Teilnahme an einem „PCR-Test“ ebenso wie eine Quarantäne ein „wichtiger Grund“ ist, der das Fernbleiben vom Präsenzunterricht entschuldigt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Maßnahme vom Gesundheitsamt angeordnet wurde oder vorsorglich eingehalten wird, weil anderweitige Hinweise auf Risikobegegnungen vorliegen, z. B. durch einen positiven Schnelltest oder eine Selbsttestung. Bei der Rückkehr in die Schule haben minderjährige Schülerinnen oder Schüler unverzüglich eine Erklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (Quarantäne, Erkrankung) ergibt; volljährige Schülerinnen und Schüler sind zur Abgabe einer solchen Erklärung ebenfalls verpflichtet. Ein Nachweis darüber ist in der Regel nicht erforderlich, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel daran, dass das Fernbleiben vom Unterricht gesundheitliche oder infektionsschutzbezogene Gründe hat. Zweifel können insbesondere dann vorliegen, wenn sich Phasen der Quarantäne mehrfach verlängern.

3



### **Wie werden Fehlzeiten im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause erfasst?**

Auch beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause besteht grundsätzlich Präsenzpflcht. Dies gilt insbesondere, wenn video- oder telefongestützt unterrichtet wird. Wenn Schülerinnen und Schüler nicht an diesem Unterricht teilnehmen, liegt eine Fehlzeit vor. Alle entsprechenden Fehlzeiten werden - differenziert zwischen entschuldigt und unentschuldigt - addiert und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Da videogestützter Unterricht häufig nicht im klassischen 45-Minuten-Turnus stattfindet, wird die tatsächliche Dauer der jeweiligen Unterrichtseinheit zugrunde gelegt. Ergeben sich bei der Addition keine ganzzahligen Schulstunden, wird abgerundet.

4



### **Müssen Schülerinnen und Schüler in Quarantäne am Unterricht teilnehmen?**

Anders als bei einer Erkrankung sind Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Krankheitssymptome in Quarantäne befinden, grundsätzlich zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Deshalb ist es wichtig, dass die Erziehungsberechtigten - bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst - die Schule unverzüglich über das Fernbleiben informieren, damit diese Angebote zum schulisch

angeleiteten Lernen zu Hause (digital oder analog) übermitteln kann. Die Schule stellt dabei ihrerseits bestmöglich sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren finanziellen Voraussetzungen oder der medialen Ausstattung ihres Haushalts, ihr Recht auf Bildung verwirklichen können.

**Die Teilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist eine Variante des Unterrichts; es handelt sich dabei nicht um Fehlzeiten.**

Eine Ausweisung auf dem Zeugnis erfolgt mithin nicht.

Wenn keine Krankmeldung o. ä. vorliegt, handelt es sich bei der Nichtteilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause um eine Fehlzeit.

5



**Ist es möglich Exkursionen, also das Lernen an außerschulischen Lernorten, bei angespannter Pandemielage und ausgesetztem Präsenzlernen durchzuführen?**

Exkursionen können im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Im Freien können Exkursionen nun also in der ganzen Klassengruppe durchgeführt werden.

Exkursionen, die der Berufsorientierung oder der Studienorientierung dienen, können in halben Lerngruppen sowie unter Einhaltung der Hygienevorschriften auch mit einem Aufenthalt in geschlossenen Räumen verbunden werden.

Die Wegebedingungen sind jeweils in besonderer Art und Weise zu beachten (also z.B. ÖPNV möglichst gar nicht oder zumindest nicht in Stoßzeiten nutzen).

Die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung kann man unter <https://www.berlin.de/sen/bjf/> finden.

6



**Sollen die Prüflinge vor den Prüfungen einen Selbsttest auf COVID 19 durchführen?**

Es ist den Prüflingen dringend zu empfehlen, die ausgegebenen Selbsttests möglichst im Vorfeld von Prüfungen in der häuslichen Umgebung einzusetzen. Eine Testung auf COVID 19 ist jedoch keine Voraussetzung für eine Prüfungsteilnahme. Ein Nachweis negativer Testergebnisse kann auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler sollen im Vorfeld der Prüfungen belehrt werden, dass sie im Falle eines positiven Schnelltestergebnisses die Schule nicht aufsuchen dürfen, sondern unverzüglich einen PCR-Test veranlassen müssen. Die Durchführung der Tests ist als ergänzende Maßnahme des Infektionsschutzes zu verstehen. Daher sind alle weiteren Hygieneschutzmaßnahmen auch dann einzuhalten, wenn alle beteiligten Personen einen negativen Selbsttest vorweisen können.

7



**Wann sollen Prüflinge zu Hause bleiben? Wann ist ein Attest notwendig?**

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen muss die betroffene Person zu Hause bleiben und die Schule umgehend informieren. Das Fernbleiben von der Prüfung erfolgt aus gesundheitlichen Gründen und ist innerhalb der prüfungsrechtlich vorgesehenen Frist von drei Tagen mit Attest nachzuweisen. Bei einem begründeten Kontaktverdacht mit einer infizierten Person, einem positiven Schnell- oder PCR-Test oder bei einer aus anderen Gründen angeordneten Quarantäne liegt keine Prüfungsunfähigkeit aus

gesundheitlichen Gründen vor. Der Nachweis hierüber ist folglich nicht zwingend durch ein ärztliches Attest zu erbringen, ausreichend kann z. B. eine Anordnung des Gesundheitsamtes zur Quarantäne oder ein positives Ergebnis eines Selbstschnelltests sein. Ein positiver Schnelltest muss unverzüglich eine PCR-Testung nach sich ziehen. Für den Nachweis des Grundes des Fernbleibens gilt auch hier eine Drei-Tages-Frist, von der nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden darf (z. B. wenn das Ergebnis eines PCR-Tests über das Wochenende noch aussteht o. ä.). Ein Abweichen ist auf maximal fünf Tage für den Einzelfall zu begrenzen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Prüflings zur Information des/der Prüfungsvorsitzenden bzw. der Schule über das Fernbleiben von der Prüfung am Prüfungstag selbst!

Bei Prüfungsunfähigkeit aus Gründen, die nicht als pandemiebedingt einzuordnen sind, ist die Schule – wie bisher auch – umgehend zu informieren. Das Attest über die Prüfungsunfähigkeit muss innerhalb der 3-Tages-Frist eingereicht werden.

8   

**Wenn für einen Prüfling am Tag einer Prüfung ein Selbsttest/Schnelltest ein positives Ergebnis zeigt, muss der Prüfling gemäß den Vorschriften so schnell wie möglich einen PCR-Test durchführen lassen. Ersetzt die Vorlage eines PCR-Tests bzw. die Terminbestätigung in diesem Fall ein ärztliches Attest?**

Ja. Ein Prüfling, der aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen kann, hat dies unverzüglich nachzuweisen. Bei einem positiven Schnelltest ist die Nichtteilnahme an der Prüfung aus Infektionsschutzgründen wünschenswert. Als Nachweis muss der positive Schnelltest unverzüglich eine PCR-Testung nach sich ziehen. Ein Attest hingegen wird nur bei gesundheitlichen Gründen verlangt, die ja hier zunächst nicht vorliegen.

9   

**Müssen Schülerinnen und Schüler einen Corona-Test verpflichtend vor einer Prüfung durchführen lassen? Dürfen sich nur getestete Personen in der Schule aufhalten und an der Prüfung teilnehmen?**

Alle Prüflinge, die im Vorfeld zur Prüfung zugelassen worden sind, haben auch ein Anrecht auf das Ablegen der Prüfung erworben. Die Teilnahme an den Prüfungen ist daher nicht abhängig von der Durchführung eines Covid-19-Tests.

Dagegen muss aus Fürsorgegründen und aus dem Prüfungsverhältnis heraus als Pflicht ein Prüfling von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen werden, wenn deutliche Anzeichen einer z. B. fieberhaften Erkrankung bei einem Prüfling „auf den ersten Blick“ zu erkennen sind.

Grundsätzlich sind jedoch die strikt einzuhaltenden Hygiene- und Abstandsregeln, das Tragen medizinischer Masken sowie die Einhaltung der Empfehlungen für das Lüften etc. die geeigneten Mittel, um eine Ansteckung im Prüfungsverfahren zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten. Für den Fall, dass dies im Einzelfall nicht gelingen sollte, sind ebenfalls Vorgaben zur Kontakterfassung und -verfolgung sowie die weiteren Handlungsschritte vorgegeben.

Durch die strikte Einhaltung aller Vorgaben sollte es möglich sein, ein für alle Seiten sicheres Prüfungsverfahren ohne im Vergleich zu anderen Prüfungsjahrgängen - erhöhtes Gesundheitsrisiko durchzuführen.

10   

### **Besteht eine Maskenpflicht während der Prüfung?**

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (mGM) in geschlossenen Räumen für alle Personen. Andere Mund-Nasen-Bedeckungen, wie z. B. textile Alltagsmasken, sind nicht mehr zulässig. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer mGM nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Die mGM ist demzufolge für Prüflinge grundsätzlich auch während der Prüfung Pflicht. Sie darf von Prüflingen nur abgenommen werden, wenn am Platz sitzend oder stehend der Mindestabstand von 1,5 Metern (vorzugsweise 2 Metern) gewahrt ist oder, wenn unter Einhaltung des Mindestabstands, Experimente durchgeführt werden. Auf dem Weg vom Schülerarbeitsplatz zum Experimentierplatz besteht Maskenpflicht.

Folglich gibt es keine Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler während der Arbeitszeit am Platz eine mGM zu tragen. Es wird aber dringend das durchgehende Tragen einer mGM auch während der Prüfung empfohlen. Dessen ungeachtet muss es den Prüflingen möglich sein, regelmäßig eine Maskenpause einzulegen. Dafür eignen sich z.B. Zeiten, in denen großzügig gelüftet wird.

11   

### **Wie soll mit Schülerinnen und Schülern umgegangen werden, die nur bei durchgängiger Maskenpflicht an den Prüfungen teilnehmen wollen?**

Schülerinnen und Schüler, die an Prüfungen nicht teilnehmen wollen, weil andere Schülerinnen und Schüler medizinische Gesichtsmasken nicht durchgehend tragen, können sich hierauf nicht berufen. Ein Fernbleiben von Prüfungen aus diesem Grund gilt daher als unentschuldigtes Fehlen. Gleiches gilt, wenn sich die Erziehungsberechtigten hierauf berufen. Sollten mehrere Prüflinge einer Schule durchgehend eine mGM in der Prüfungssituation tragen sowie nicht in einem Raum mit Schülerinnen und Schülern sitzen wollen, die diese nicht durchgehend tragen, und kann die Schule für diese Gruppe Raum- und Aufsichtskapazitäten zur Verfügung stellen, spricht nichts gegen die Einrichtung einer separaten Prüfungsgruppe. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

12   

### **Ist das Essen und Trinken während der Prüfungen trotz des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske erlaubt?**

Essen und Trinken bleibt natürlich erlaubt. Beides findet am Platz statt, es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln. Die Schulen sollten an die Vernunft der Schülerinnen und Schüler appellieren, dies

auf ein notwendiges Maß zu beschränken und auch umsichtig mit Blick auf die anderen im Raum befindlichen Personen zu handeln

13   

**Gibt es Personen, die während der Prüfung gänzlich von der Maskenpflicht befreit sind?**

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (mGM) gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine mGM tragen können, sowie für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen. Für die Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer mGM ist in allen Fällen eine ärztliche Bescheinigung erforderlich aus der für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter nachvollziehbar hervorgehen muss, warum eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder eine chronische Erkrankung vorliegt, die von der Pflicht befreit. Allgemeine und pauschale Hinweise auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung genügen hier nicht. Die Schulleitung entscheidet über die Anerkennung des Attests.

## Primarstufe/ Jahrgänge 1-6

14  

**Gibt es eine Notbetreuung auch in den Klassen 5 und 6 an den grundständigen Gymnasien?**

Die Notbetreuung bezieht sich auf die Jahrgangsstufen 1 bis 6 und nicht speziell auf die Primarstufe. Daher sind die grundständigen Gymnasien von der Regelung erfasst.

15 

**Wie wirkt sich ein freiwilliges Wiederholen auf Probezeit, Klasse 6 bzw. die Förderprognose aus?**

Wenn Kinder an der Grundschule die Jahrgangsstufe 6 wiederholen, liegt tatsächlich ein ganzes Schuljahr zwischen den Bewertungen, aus denen die Durchschnittsnote der Förderprognose errechnet wird: Jahrgangsstufe 5, 2. Halbjahr (Schuljahr 2019/20) und Jahrgangsstufe 6, 1. Halbjahr (Schuljahr 2021/22). Das ist aber unproblematisch, weil die Jahrgangsstufen 5 und 6 nicht unmittelbar hintereinander besucht werden müssen. Es kam schon häufiger vor, dass bei einer längerfristigen Unterbrechung des Schulbesuchs, insbesondere wegen Krankheit, ein länger zurückliegendes Zeugnis der Jahrgangsstufe 5 zur Erstellung der Förderprognose herangezogen wurde. Die Prognose wird dadurch nicht verfälscht.

Wenn sich bei der Wiederholung eines Schuljahres, hier der Jahrgangsstufe 6, die Leistungen/Noten verschlechtern, gehen selbstverständlich die aktuelleren Noten in die Förderprognose ein. Das kann bedeuten, dass Schülerinnen und Schüler im Fall einer Wiederholung ihre Gymnasialempfehlung verlieren.

Zu den Probezeitregelungen am Gymnasium: **Frage 28.**

16 

### **Ist das freiwillige Wiederholen der Jahrgangsstufe 1 möglich?**

Nein. Die Schulanfangsphase umfasst mehrere Jahrgangsstufen (1 und 2 oder 1 bis 3). Sie ist als pädagogische Einheit konzipiert, innerhalb derer ein Aufrücken in die nächste Jahrgangsstufe (Versetzung) entfällt. Ungeachtet ihrer Organisation - jahrgangsstufenübergreifend oder jahrgangsstufenhomogen - ist sie so flexibel konzipiert, dass die Entscheidung über den Verbleib erst an deren Ende getroffen wird. Daher ist **erst am Ende der Schulanfangsphase** (je nach Modell nach 2 oder 3 Schuljahren) **eine Wiederholung zulässig**. Ein „Wiederholen bzw. vorzeitiges Verweilen“ im ersten Schulbesuchsjahr gibt es nicht, da die Möglichkeit des Verweilens Teil der Schulanfangsphase ist und keine konkrete Jahrgangsstufe besucht wird, die wiederholt werden könnte. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der bereits drei bzw. vier Jahre verweilt, kann ein weiteres Schuljahr freiwillig wiederholen. Hier ist in der Beratung der Eltern auf den dann ggf. eintretenden hohen Altersunterschied hinzuweisen.

17 

### **Wie werden die Leistungen an Grundschulen auf dem Zeugnis abgebildet, wenn Kinder während der ausgesetzten Präsenzpflcht nicht an schriftlichen Lernerfolgskontrollen in der Schule teilnehmen?**

In der Primarstufe können Zeugnisnoten gebildet werden, sofern dies pädagogisch möglich ist. Davon kann ausgegangen werden, wenn schriftliche, mündliche und sonstige Leistungen vorliegen. Schriftliche Leistungsnachweise sind Klassenarbeiten, Portfolios, schriftliche Teile von Präsentationen sowie schriftliche Kurzkontrollen, zum Beispiel Diktate, Vokabeltests und Grammatikarbeiten, also nicht nur Klassenarbeiten!

Bei ausgesetzter Präsenzpflcht ist die Teilnahme an Klassenarbeiten und anderen schriftlichen Lernerfolgskontrollen in der Schule freiwillig. Schülerinnen und Schüler, die nicht daran teilnehmen, müssen ihr Fehlen nicht entschuldigen und werden nicht mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet. Allerdings sind die Schulen auch nicht verpflichtet, diesen Kindern eine vergleichbare Leistungsfeststellung in anderer Form zu ermöglichen. Für diese Kinder gilt, dass der Anteil schriftlicher Leistungen an der Zeugnisnote auch bei reduzierter Zahl von Klassenarbeiten ein Viertel nicht unterschreiten darf. Sofern Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und keine Klassenarbeiten oder andere schriftliche Lernerfolgskontrollen, z. B. im saLzH, erbringen, kann ggf. keine Zeugnisnote gebildet werden. Die bis zum Schuljahresende ausgesetzte Präsenzpflcht führt dazu, dass dieses Fach dann mit „n. e.“ („nicht erteilt“) ausgewiesen wird. Das „n. e.“ hat keine Konsequenz, außer dass sich die Gesamtzahl der Noten auf dem Zeugnis verringert. Dennoch sollten die Eltern darüber informiert werden. Da in der Primarstufe - anders als in der Sekundarstufe I oder in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe - nur die Leistungen des jeweils besuchten Schulhalbjahres in die Zeugnisnote eingehen, ist eine Anrechnung der im ersten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen nicht zulässig.

Bei Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen während der Pandemie vollständig von der Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule befreit sind und bei denen die Aufsicht im Rahmen der Bearbeitung von Klassenarbeiten und anderen schriftlichen Leistungsnachweisen nicht sichergestellt werden kann, erfolgt eine vergleichbare Leistungsfeststellung in anderer Form.

In diesem Fall kann die das Fach unterrichtende Lehrkraft nach pädagogischem Ermessen entscheiden, in welchem Umfang die schriftlichen Leistungen in die Zeugnisnote eingehen.

## Sekundarstufe I

18



### **Welche Regelungen müssen bei der Bewertbarkeit mit Blick auf Abwesenheiten und Fehlzeiten beachtet werden?**

Für die Sekundarstufe I gilt bereits die Aussetzung der 6-bzw.-8-Wochen-Regel. Zeugnisnoten können auch bei Unterschreiten dieser Mindestdauer an der Unterrichtsteilnahme vergeben werden, sofern dies pädagogisch möglich ist. Zudem werden die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen zur Leistungsbewertung herangezogen.

Kann in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Zeugnisnote gebildet werden, gilt der Unterricht als „nicht erteilt“. „Nicht erteilt“ gibt es also immer dann, wenn seitens der Schule das Angebot nicht erfolgen konnte.

Dies gilt auch bei bis zum Schuljahresende ausgesetzter Präsenzpflicht, sofern z. B. keine schriftlichen Leistungen vorliegen. In der Sekundarstufe I können Zeugnisnoten gebildet werden, wenn dies pädagogisch möglich ist (siehe auch Frage 17). Davon kann ausgegangen werden, wenn schriftliche, mündliche und sonstige Leistungen vorliegen. Schriftliche Leistungsnachweise sind Klassenarbeiten, aber auch weitere schriftliche Leistungsnachweise, z. B. Tests, schriftliche Teile von Projektarbeiten und vieles mehr.

19



### **Ist eine Reduzierung der Anzahl der Klassenarbeiten möglich?**

Einerseits ist aufgrund des Lockdowns und der anstehenden Prüfungen, insbesondere des Abiturs, auch in der Sekundarstufe I mit Unterrichtsausfall zu rechnen, andererseits sind Lernerfolgsmeldungen äußerst bedeutsam für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler. Daher wird im Schuljahr 2020/2021 die Anzahl der Klassenarbeiten um **je eine Klassenarbeit reduziert**.

Um sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler über die Klassenarbeiten hinaus eine angemessene Rückmeldung zu ihren Leistungen bekommen, mögen die Lehrkräfte auf die verschiedenen Möglichkeiten der Lernerfolgskontrollen auch im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause zurückzugreifen und vermehrt **formative, d. h. regelmäßige, den Lernprozess würdigende Leistungsrückmeldungen** geben. Im Rahmen solcher formativen Leistungsrückmeldungen erhalten die Schülerinnen und Schüler individuell Rückmeldungen darüber, welche Kompetenzen bzw. welche spezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten von ihnen bereits gelernt wurden und welche in weiteren Schritten noch erworben werden sollten. Eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten ist wünschenswert.

Nach Möglichkeit sollen also im gesamten Schuljahr 2020/21 drei Klassenarbeiten bzw. eine Klassenarbeit im Wahlpflichtunterricht geschrieben werden. Wenn dies aus schulorganisatorischen

Gründen nicht möglich ist, können angemessene Ersatzleistungen statt einer Klassenarbeit angesetzt werden (vgl. hierzu auch Grundsätze auf S. 3). Zur Möglichkeit der Bildung einer Zeugnisnote siehe **Frage 18**.

20 

### **Wie können Schülerinnen und Schüler im Distanz- oder Wechselunterricht bewertet werden?**

Alle über Klassenarbeiten hinausgehenden Lernerfolgskontrollen sind auch in den verschiedenen Szenarien des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause (saLzH) möglich und richten sich nach den Empfehlungen und Hinweisen in den Fachbriefen in Verbindung mit dem Handlungsrahmen. Dabei ist zu beachten, dass das Lernen zu Hause vorrangig dem Lernen dient und durch formative Leistungsrückmeldungen zu begleiten ist. Jedoch können auch beim Lernen zu Hause mit Noten zu bewertende Leistungen erbracht werden. Hierbei kommen als Lernerfolgskontrollen schriftliche Leistungen, insbesondere in Form von schriftlichen Teilen von Projektarbeiten, und mündliche Leistungen, insbesondere in Form von Beiträgen zu einer Videokonferenz, mündlichen Kurzkontrollen über Videotelefonie, sofern die technischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Unmittelbarkeit der Antwort nicht zur Bewertung herangezogen wird, sowie mündlichen telefonischen Kurzkontrollen, sofern eine übliche Gesprächsatmosphäre hergestellt werden kann und keine störenden Nebengeräusche vorliegen, in Betracht. Sonstige Leistungen, insbesondere in Form von Aufgaben, Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von praktischen Kurzkontrollen, sofern sie keine besonderen räumlichen oder materiellen Voraussetzungen erfordern, können eingesetzt und bewertet werden.

Werden Leistungen beim saLzH nicht erbracht und wird die Nichterbringung nicht entschuldigt, werden diese Leistungen mit „ungenügend“ bewertet. Als nicht erbracht gilt eine Leistung dann, wenn der Abgabezeitraum, der mindestens einen Schultag beträgt, überschritten wird. Als entschuldigt gilt eine Nichtleistung dann, wenn die fehlende Leistungserbringung nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu verantworten ist und dies gegenüber der Schule glaubhaft nachgewiesen wird.

21 

### **Welche Regelungen gelten für Klassenarbeiten im saLzH?**

Grundsätzlich sind Klassenarbeiten in Präsenz zu schreiben. Werden Schülerinnen und Schüler jedoch aus Infektionsschutzgründen ausschließlich zu Hause beschult, muss es eine andere Lösung geben. Klassenarbeiten können dann ggf. im Einzelfall (insbesondere bei Risikoschülerinnen und -schülern) zu Hause geschrieben werden, sofern es keine Möglichkeit des Schreibens in der Schule oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten gibt, die technischen Voraussetzungen erfüllt sind und eine Einwilligung des Schülers oder der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind weitere Ersatzleistungen möglich.

Diese Ersatzleistungen für Klassenarbeiten sind auch möglich, wenn ganze Jahrgangsstufen sich im ausschließlichen saLzH befinden. Sie dienen auch dazu, die besonderen Kompetenzen, die die Schülerinnen und Schüler im saLzH erworben haben, entsprechend zu würdigen.



22

**Wer entscheidet über die Durchführung von Klausuren, von Klassenarbeiten und weiteren Leistungsfeststellungen bei ausgesetzter Präsenzpflcht?**

Termine in Präsenz werden von der zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleitung unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln angesetzt und organisiert.

23



**Ist die Teilnahme an einer Klausur, Klassenarbeit oder einer anderen Lernerfolgskontrolle in Präsenz verpflichtend, solange die Präsenzpflcht ausgesetzt ist?**

Die Aussetzung der Präsenzpflcht bedeutet nicht, dass kein Unterricht stattfindet. Im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) sind Lernerfolgskontrollen verpflichtend zu erbringen, ebenso Klausurersatzleistungen.

Wenn Klassenarbeiten, Klausuren und andere Lernerfolgskontrollen jedoch in Präsenz stattfinden, ist die Teilnahme daran für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.

24



**Ist ein Attest bei Nichtteilnahme an einer Klausur, Klassenarbeit oder einer anderen Lernerfolgskontrolle notwendig?**

Eine grundsätzliche Attestpflcht besteht nicht. Die Schule muss jedoch am ersten Tag des Fernbleibens davon in Kenntnis gesetzt werden. Lediglich bei begründeten Zweifeln am Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann eine Attestpflcht verhängt werden. Das Fehlen aus Infektionsschutzgründen ist davon nicht betroffen, d.h. hier ist kein Attest erforderlich. Solange die Präsenzpflcht ausgesetzt ist, gilt Folgendes: Allein wenn die Klausur, Klassenarbeit oder Lernerfolgskontrolle in Präsenz stattfindet, ist die Teilnahme freiwillig. Um der Schule oder Lehrkraft die Organisation zu erleichtern, wird eine kurze Mitteilung an die Schule empfohlen. Findet die Lernerfolgskontrolle hingegen im saLzH statt, muss man das Fehlen entschuldigen.

25



**Wie werden Schülerinnen und Schüler bewertet, die bei ausgesetzter Präsenzpflcht nicht zu den in Präsenz angesetzten Terminen für Klassenarbeiten erscheinen?**

Bei ausgesetzter Präsenzpflcht ist die Teilnahme an Klassenarbeiten freiwillig. Die Schülerin oder der Schüler hat die Nichtteilnahme nicht zu vertreten und somit liegt keine Leistungsverweigerung vor, die mit einem „ungenügend“ (Note 6) bewertet werden müsste. Aufgrund der mündlichen und schriftlichen Leistungen, die auch im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) erbracht werden müssen, kann ggf. eine Zeugnisnote gegeben werden, sofern mündliche, schriftliche und sonstige Leistungen erbracht wurden, andernfalls ist ein „nicht erteilt“ die Folge.

26



**Dürfen Klassenarbeiten als erste Veranstaltung nach dem saLzH geschrieben werden?**

Dies ist aus pädagogischen Erwägungen unbedingt zu vermeiden. Das erste Präsenzangebot sollte eher dem sozialen Miteinander und dem Austausch der Lernerfahrungen dienen. Es wurden zahlreiche Erleichterungen und Flexibilisierungen für verschiedene Formate der Leistungsfeststellung geschaffen und Möglichkeiten zu alternativer Leistungsfeststellung eröffnet.

27 

#### **Ist eine Entscheidung auf Nicht-Versetzung in diesem Schuljahr möglich?**

Entscheidungen auf Nicht-Versetzung können in Jahrgangsstufe 6 an grundständigen Gymnasien und ab Jahrgang 8 zwar getroffen werden, sollten aber intensiv mit allen Beteiligten besprochen und umfassend beraten werden. Diese Beratungsgespräche sollten ab sofort durch die Klassenleitungen und die Beratungskräfte der Schule durchgeführt werden. Bei Nichtversetzung wird die wiederholte Jahrgangsstufe auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht, die zulässige Anzahl an Wiederholungen und die Höchstverweildauer angerechnet. Ein freiwilliges Wiederholen ist in diesem Fall nicht möglich, da die Wiederholung aufgrund fehlender Versetzungsvoraussetzungen zwingend ist.

28 

#### **Wann fällt die Probezeitentscheidung für die Schülerinnen und Schüler am Gymnasium?**

**Jahrgangsstufe 8:** Für Schülerinnen und Schüler, die im letzten Schuljahr 2019/2020 von Jahrgangsstufe 7 in Jahrgangsstufe 8 versetzt wurden, obwohl sie die in der Sekundarstufe I-Verordnung für die Versetzung nicht erfüllt haben, ist die Probezeitentscheidung in diesem Schuljahr zu fällen. Dabei gilt weiterhin die Empfehlung, mit Bedacht und unter Berücksichtigung der jeweiligen pandemiebedingten Situation vorzugehen.

**Jahrgangsstufe 7:** Im Schuljahr 2020/2021 rücken alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium in die Jahrgangsstufe 8 am Gymnasium auf. **Eine Versetzungsentscheidung findet nicht statt.** Für Schülerinnen und Schüler, die die vorgesehenen Versetzungsanforderungen nicht erfüllt haben, wird über das Bestehen der Probezeit im darauffolgenden Schuljahr entschieden. Ein freiwilliger Schulartwechsel in eine ISS/GemS auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ist möglich. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler gilt die Probezeit als bestanden.

Wird die Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium freiwillig wiederholt, unterliegt die Schülerin oder der Schüler erneut der Probezeitregelung.

**Jahrgangsstufe 5:** Die Probezeitregelung wird unverändert beibehalten. Eine freiwillige Wiederholung ist möglich, allerdings bei nicht bestandener Probezeit an der Grundschule. Bei einer freiwilligen Wiederholung trotz Versetzung muss die Probezeit erneut bestanden werden.

## Übergang Jahrgang 10

### **Fragen zur Wiederholung in Jahrgangsstufe 10 ISS/ GemS/ Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, die zielgleich unterrichten**



29

**Ist eine freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 auch möglich, wenn durch die Kursbelegung ein Übergang in die gymnasiale Oberstufe nicht möglich ist?**

Auch wenn keine Möglichkeit besteht, die Übergangsberechtigung in die gymnasiale Oberstufe durch Wiederholung zu erreichen, besteht ein Recht auf freiwillige Wiederholung. Die Schülerin oder der Schüler behält dabei den MSA. Eine intensive Beratung über die Schullaufbahn und mögliche Alternativen (unter Betrachtung aller Chancen und Risiken) sollte durch das BSO-Team erfolgen.

30



**Behalten Schülerinnen und Schüler einen einmalig erworbenen Abschluss, auch wenn sie sich im freiwillig wiederholten Schuljahr verschlechtern?**

Ja, die Schülerin oder der Schüler wiederholt; der einmal erworbene MSA bleibt erhalten. Nicht geschützt hingegen ist die an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen erworbene Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe, da es sich dabei nicht um einen schulischen Abschluss handelt. Schülerinnen und Schüler, die diese Berechtigung erworben haben, erhalten bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 daher auf ihrem Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss keine automatische Bestätigung über die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Darüber wird auf der Grundlage der Leistungen entschieden, die in dem kommenden Schuljahr erbracht werden.

31



**Muss bei freiwilliger Wiederholung auch der MSA wiederholt werden?**

Der MSA ist bestanden; die Schülerin oder der Schüler nimmt nicht noch einmal an den Prüfungen zum MSA teil. Eine Übergangsberechtigung in die gymnasiale Oberstufe jedoch muss bei freiwilliger Wiederholung neu erworben werden. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind entsprechend zu beraten. Die Beobachtungszeit entfällt.

32



**Ist die Möglichkeit zur freiwilligen Wiederholung an die Bedingung einer wahrscheinlichen Leistungsverbesserung geknüpft?**

Auch wenn keine Möglichkeit besteht, einen höheren Schulabschluss zu erreichen, besteht das Recht auf freiwillige Wiederholung. Alle erworbenen Abschlüsse, z. B. die eBBR, bleiben erhalten. Eine intensive Beratung über die Schullaufbahn und mögliche Alternativen (unter Betrachtung aller Chancen und Risiken) sollte durch das BSO-Team erfolgen.

## Allgemeines zur gymnasialen Oberstufe

33 

### **Welche Regelungen gibt es mit Blick auf Fehlzeiten und Abwesenheiten?**

Die 6-bzw.-8-Wochen-Regel wurde ausgesetzt. Zeugnisnoten können auch bei Unterschreiten dieser Mindestdauer an der Unterrichtsteilnahme vergeben werden, sofern dies pädagogisch möglich ist. Davon ist in der gymnasialen Oberstufe auszugehen, wenn Klausuren oder ggf. Klausurersatzleistungen und weitere Leistungen vorliegen. Natürlich werden auch die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen zur Leistungsbewertung herangezogen.

34 

### **Welche Leistungen können im Allgemeinen Teil beim saLzH bewertet werden?**

In der gymnasialen Oberstufe kommen insbesondere die folgenden Lernerfolgskontrollen beim Lernen zu Hause in Frage: schriftliche Teile von Projektarbeiten, mündliche Kurzkontrollen über Videotelefonie, sofern die technischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Unmittelbarkeit der Antwort nicht zur Bewertung herangezogen wird, mündliche telefonische Kurzkontrollen, sofern eine übliche Gesprächsatmosphäre hergestellt werden kann und keine störenden Nebengeräusche vorliegen, praktische Teile von Projektarbeiten, sofern sie keine besonderen räumlichen oder materiellen Voraussetzungen erfordern, die über die Beschaffung im Rahmen des Elternanteils für Lernmittel hinausgehen. Unter bestimmten Umständen können auch schriftliche Kurzkontrollen beim Lernen zu Hause eingesetzt werden. Dabei muss die Authentizität und Selbstständigkeit der Bearbeitung sowohl durch die Aufgabenstellungen als auch durch eine anschließende Überprüfung im Präsenzunterricht oder durch Videotelefonie oder telefonischen Kontakt (Erläuterungen, Kurzvortrag) gesichert werden.

Werden Leistungen beim Lernen zu Hause nicht erbracht und wird die Nichterbringung nicht entschuldigt, werden diese Leistungen mit „ungenügend“ bewertet. Als nicht erbracht gilt eine Leistung dann, wenn der Abgabezeitraum, der mindestens einen Schultag beträgt, überschritten wird. Als entschuldigt gilt eine Nichtleistung dann, wenn die fehlende Leistungserbringung nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten ist und dies gegenüber der Schule glaubhaft nachgewiesen wird.

35 

### **Müssen Klausuren in Präsenz geschrieben werden?**

Klausuren werden grundsätzlich in Präsenz geschrieben. Sollte dies schulorganisatorisch unter Einhaltung des Infektionsschutzes nicht möglich sein, können in der E-Phase an ISS/GemS/bGym sowie in den Grundkursen der Q-Phase Klausurersatzleistungen im Fach/Kurs absolviert werden. In den Leistungskursen wird eine Klausur geschrieben, Ausnahmen sind möglich, z. B. in den Fremdsprachen.



36

**Was ist für Klausuren beim ausschließlichen saLzH zu beachten?**

Grundsätzlich sind Klausuren in Präsenz zu schreiben. Werden Schülerinnen und Schüler, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören und für längere Zeit vom Präsenzunterricht befreit sind, ausschließlich zu Hause beschult, muss es eine andere Lösung geben. Klausuren können dann ggf. im Einzelfall zu Hause geschrieben werden, sofern es keine Möglichkeit des Schreibens in der Schule oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten gibt, die technischen Voraussetzungen erfüllt sind und eine Einwilligung des Schülers oder der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind Klausurersatzleistungen für diese Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

37 😊

**Wer entscheidet über die Durchführung von Klausuren und weiteren Leistungsfeststellungen?**

Termine in Präsenz werden von der zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleitung unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln angesetzt und organisiert.

38 😊

**Ist die Teilnahme in Präsenz an einer Klausur oder einer anderen Lernerfolgskontrolle trotz ausgesetzter Präsenzplicht verpflichtend?**

Die Aussetzung der Präsenzplicht bedeutet nicht, dass kein Unterricht stattfindet. Im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) sind Lernerfolgskontrollen verpflichtend zu erbringen, auch Klausurersatzleistungen. Wenn Klausuren und andere Lernerfolgskontrollen jedoch in Präsenz stattfinden, ist die Teilnahme daran für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Das bedeutet, die Nichtteilnahme darf nicht mit der Note 6 (ungenügend) bewertet werden. Bei bis zum Schuljahresende ausgesetzter Präsenzplicht ist ein verpflichtender Nachschreibtermin in Präsenz nicht mehr möglich. Daher wird so verfahren wie auch sonst bei längerem entschuldigtem Fehlen. Es kann also schlimmstenfalls ein „ohne Bewertung“ die Folge sein und somit in der Qualifikationsphase ein folgenloser Rücktritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang erforderlich werden. Allerdings wird - analog zur vorbehaltlichen Abiturzulassung in Q4 - auch hier die Möglichkeit eröffnet, fehlende Klausuren zu Beginn von Q3 nachzuschreiben. Die Schülerinnen und Schüler sind hinsichtlich dieser Konsequenz zu informieren.

In der Einführungsphase können Zeugnisnoten gebildet werden, sofern im Schuljahr mindestens eine Klausur geschrieben wurde. Die Gewichtung ist ggf. entsprechend anzupassen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Schule sich im zweiten Halbjahr für eine Klausur oder eine Klausurersatzleistung entschieden hat. Wurde im gesamten Schuljahr keine Klausur geschrieben, dann wird ein „o. B.“ gegeben. Konsequenzen hat letzteres für die Schülerin oder den Schüler nicht, da es in der VO-GO keine Regelung zum Umgang mit „o. B.“ in der Einführungsphase gibt.

39 😊

**Ist ein Attest bei Nichtteilnahme an einer Klausur, Klassenarbeit oder einer anderen Lernerfolgskontrolle notwendig, wenn die Präsenzplicht ausgesetzt ist?**

Nein, wenn die Klausur oder Lernerfolgskontrolle in Präsenz stattfindet, ist die Teilnahme freiwillig. Um der Schule oder der Lehrkraft die Organisation zu erleichtern, wird eine kurze Mitteilung an die Schule empfohlen. Findet die Lernerfolgskontrolle hingegen im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (salzH) statt, muss das Fehlen entschuldigt werden.

40 😊

**Manche Schülerinnen und Schüler schreiben Klausuren, andere auch noch Klausurersatzleistungen, in Q4 wird die Note im GK in allen Fächern außer dem 3. Prüfungsfach allein aus dem AT gebildet. Ist das nicht eine ungleiche Behandlung?**

Nein, der Gleichbehandlungsgrundsatz wird nicht verletzt. In Q4 schreibt jede Schülerin und jeder Schüler in ihren/seinen schriftlichen Prüfungsfächern je eine Klausur. In Q2 hat jede Schülerin und jeder Schüler das Recht, im Leistungskurs eine zusätzliche Klausurersatzleistung zu beantragen.

41 😊

**Wie sollen Schulen bei Nicht-Zulassung zum Abitur oder einem notwendigen Rücktritt in der Q-Phase vorgehen?**

Das Vorgehen hierbei folgt auch in diesem Schuljahr den gleichen Grundsätzen und Regelungen wie bisher. Die Entscheidungen über einen notwendigen Rücktritt oder die Nicht-Zulassung zum Abitur müssen den Prüflingen und den Erziehungsberechtigten gegenüber sehr gut begründet werden. Eine intensive Beratung über Anschlussmöglichkeiten und Alternativen ist sicherzustellen (BSO-Team, Oberstufenkoordination)

Die Möglichkeit, den schulischen Teil der Fachhochschulreife zu erhalten, sollte den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten mit allen Chancen und Risiken erklärt werden.

42 😊

**Pandemiebedingt ist eine Leistungsbewertung in einem Grundkurs, den die Schülerin oder der Schüler „nur“ belegen muss, nicht möglich. Was ist zu tun?**

Falls die Leistungsbewertung in einem **nur belegpflichtigen** Kurs pandemiebedingt pädagogisch unmöglich ist, gilt dieser als „nicht erteilt“ und die Belegpflicht dennoch als erfüllt. Dies gilt **für Q2 und für Q4**.

## Q2 - Fragen zu Leistungsfeststellung und Bewertung

43 😊

**Besteht in diesem Schuljahr die Möglichkeit, die Leistungsfeststellung zu flexibilisieren? Können Klausuren z. B. durch Klausurersatzleistungen ersetzt werden?**

In der Einführungsphase der ISS/GemS/bGym sowie im zweiten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase kann eine Klausur im Halbjahr durch eine besondere, einer Klausur gleichwertigen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Dies gilt in der E-Phase für alle Fächer und Kurse, in der Q-Phase für die Grundkurse sowie für die zusätzliche Klausurersatzleistung im Leistungskurs. Für die Oberstufen der Kollegs und Abendgymnasien gilt diese Regelung entsprechend. Bedingung ist, dass die Klausurersatzleistung schulorganisatorisch in der aktuellen Situation erforderlich ist. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.

44 😊

#### **Welche Regelungen gelten für die Leistungsfeststellung im Leistungskurs Q2?**

In der Qualifikationsphase wird im zweiten Kurshalbjahr im Leistungskurs **eine Klausur** geschrieben. Den Schülerinnen und Schülern wird das Recht eingeräumt, ergänzend zu der verpflichtenden Klausur eine zusätzliche Klausurersatzleistung mit dem Ziel der Leistungsverbesserung zu absolvieren.

Dabei muss diese zusätzliche Klausurersatzleistung keine Projektarbeit sein, sondern es sind weitere gleichwertige Formate gestattet. Sofern in der schulischen Planung für die erste Klausur eine Klausurersatzleistung (Projekt) bereits begonnen hat oder die Klausurersatzleistung in der Fremdsprache für Q2 geplant ist und die Schülerinnen und Schüler auf dieses Format hinreichend vorbereitet wurden, kann die eine Klausur auch durch eine Klausurersatzleistung ersetzt werden.

45 😊

#### **Müssen alle Schülerinnen und Schüler eines LK eine Klausurersatzleistung zur Verbesserung anfertigen?**

Nein, die Schülerwahl auf eine Klausurersatzleistung ist ein individuell wahrnehmbares Recht; andere Schülerinnen und Schüler sind davon nicht betroffen.

46 😊

#### **Können sich die Schülerinnen und Schüler nach der Benotung aussuchen, ob die Klausurersatzleistung gewertet wird?**

Nein, es besteht kein Wahlrecht. Die Klausurersatzleistung wird in jedem Fall gewertet; es ist somit auch eine Verschlechterung möglich. Die Schülerinnen und Schüler sollten daher gut beraten werden.

47 😊

#### **Wie fließt die Klausurersatzleistung in die Gesamtnote ein?**

Zwei Klausuren (in diesem Fall Klausur und Klausurersatzleistung) werden zu 50 % der Gesamtnote gewichtet; eine Klausur zu einem Drittel – der verbleibende Anteil wird aus dem Allgemeinen Teil gebildet. Die Klausurersatzleistung kann nur NACH der verpflichtenden 1. Klausur gewählt werden und zählt dann zusammen mit der Klausur 50 %. Die Klausurersatzleistung ist kein Bestandteil des Allgemeinen Teils.

48 😊

**Kann die Klausurersatzleistung durch eine zweite Klausur ersetzt werden?**

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Leistung durch eine Klausurersatzleistung erhalten. Die fachlich-pädagogische Ausgestaltung dieser Klausurersatzleistung obliegt der Lehrkraft. Anregungen dazu finden sich in den Fachbriefen, die zu Beginn des Schuljahrs veröffentlicht wurden.

49 😊

**Muss für die Möglichkeit einer Klausurersatzleistung im Leistungskurs Q2 ein Antrag gestellt werden?**

Ja, ein formloser Antrag über die Schulleitung an die Fachlehrkraft muss gestellt werden.

Die Schülerinnen und Schüler haben nach Rückgabe und Besprechung der Klausur 48 Stunden Zeit zu überlegen, ob sie von ihrem Recht auf Klausurersatzleistung Gebrauch machen möchten. Am dann folgenden Werktag muss der formlose Antrag eingehen. Dies ist per E-Mail möglich. Dem Antrag muss stattgegeben werden.

Dieses Vorgehen soll das Verfahren einheitlich und übersichtlich gestalten, Rechtssicherheit herstellen und gewährleisten, dass die Ersatzleistung organisatorisch auch noch abnehmbar und in die Kursnote einbringbar ist.

50 😊

**Ist es möglich, zwei Klausuren im LK in Q2 zu schreiben, wenn die Schule dies möchte und es schulorganisatorisch auch bewältigen kann?**

Nein, die Anzahl der Klausuren im Leistungskurs wurde verbindlich auf eine reduziert. Die Schülerinnen und Schüler haben die individuelle Möglichkeit, ihre Leistungen durch eine Klausurersatzleistung ggf. zu verbessern.

51 😊

**In Q2 wurde an der Schule in den vergangenen Jahren eine verbindliche Klausurersatzleistung statt einer Klausur angesetzt. Kann dies in diesem Jahr genauso verbindlich geregelt werden?**

Ja, wenn an der Schule eine Projektarbeit bereits geplant war, kann diese auch durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Klausurersatzleistung im Leistungskurs in der Fremdsprache, sofern die Schülerinnen und Schüler hinreichend vorbereitet wurden.

52 😊

**Können sich die Schülerinnen und Schüler im GK aussuchen, ob sie eine Klausur oder eine Klausurersatzleistung schreiben?**

Nein, die Regelung zur Möglichkeit einer Klausurersatzleistung im GK in Q2 gilt immer für den gesamten Kurs.



53

**Wie können Schülerinnen und Schüler im Distanz- oder Wechselunterricht für den AT bewertet werden?**

Alle über Klausuren hinausgehenden Lernerfolgskontrollen sind auch in den verschiedenen Szenarien des saLzH möglich und richten sich nach den Empfehlungen und Hinweisen in den Fachbriefen in Verbindung mit dem Handlungsrahmen.

54 😊

**Wie ist bei der Bildung von Zeugnisnoten damit umzugehen, wenn Leistungen in einzelnen Kategorien, insbesondere mündliche Leistungen, nicht erbracht bzw. von Lehrkräften nicht eingeschätzt werden können?**

In der gymnasialen Oberstufe setzt sich die Beurteilung i. d. R. aus den Leistungen in den Klausuren und dem Allgemeinen Teil zusammen. Im Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 (S. 17-19) werden verschiedene Formen der Lernerfolgskontrollen aufgeführt und vor allem für das schulisch angeleitete Lernen zu Hause alternative Formen der Beurteilung ermöglicht. Für die mündlichen und sonstigen Formen der Leistungsfeststellung wird ein breites Spektrum an Möglichkeiten genannt. In den jeweiligen Fachbriefen finden sich spezifische Anregungen für die Unterrichtsfächer.

Für das vierte Kurshalbjahr im Schuljahr 2020/2021 sind Sonderregelungen für die Klausuren gültig: Klausuren werden nur in den schriftlichen Prüfungsfächern geschrieben.

55 😊

**Haben die Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe in diesem Schuljahr ein zusätzliches Rücktrittsrecht?**

Es gilt ein zusätzliches Rücktrittsrecht für Schülerinnen und Schüler des zweiten Kurshalbjahrs der gymnasialen Oberstufe. Der Übergang von der Einführungsphase der ISS/GemS/bGym in die Qualifikationsphase trotz unzureichender Leistungen ist auf Antrag möglich, sofern schwerwiegende, von den betroffenen Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretende Gründe vorliegen und eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann. In Anwendung dieser Regelung können somit individuelle Entscheidungen getroffen werden, die die jeweilige Situation der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Abitur

56 😊

**Was ist zu beachten, wenn eine Ersatzleistung für die 5. PK von den Schülerinnen und Schülern gewünscht wird?**

Die Ersatzleistung für die 5. PK kann im besonderen Einzelfall vom Prüfling bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist vom Prüfling als Ausnahme vom Regelfall nachvollziehbar zu begründen. Aus der Begründung muss glaubhaft hervorgehen, dass dem Prüfling eine Vorbereitung pandemiebedingt unmöglich war. Es muss erkennbar werden, dass es dem Prüfling pandemiebedingt nicht möglich war, die für die Erstellung der 5. PK erforderlichen Recherchearbeiten, Befragungen etc. auf anderem Wege (z. B. digital) zu beschaffen bzw. zu realisieren. Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags trifft der oder die Prüfungsvorsitzende.

57 😊

#### **Was wird in der Ersatzprüfung für die 5. PK geprüft?**

Der Prüfling wählt ein Kurshalbjahr im Referenzfach der 5. PK. Zu diesem Wahlsemester werden die Prüfungsaufgaben gestellt.

58 😊

#### **Wie wird eine Ersatzprüfung für die 5. PK geprüft?**

Das Prüfungsverfahren entspricht weitgehend dem der mündlichen Abiturprüfung, allerdings mit den folgenden Abweichungen:

- Prüferin oder Prüfer ist ein Mitglied des Fachausschusses, in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling in dessen Wahlsemester im Referenzfach der 5. PK unterrichtet hat.
- Der Prüfling erhält zwei Aufgaben zu den Sachgebieten des von ihm gewählten Kurshalbjahrs. Ein thematischer Zusammenhang der Aufgaben ist nicht zwingend erforderlich.

59 😊

#### **Werden bei den schriftlichen Abiturprüfungen mehr Aufgaben zur Auswahl stehen?**

In allen zentral geprüften Fächern wird es für die Grund- und Leistungskurse mindestens eine Aufgabe mit Bezug auf das erste Kurshalbjahr geben. Darüber hinaus werden im Abitur 2021 den Schulen zusätzliche Aufgaben/Teilaufgaben zur Verfügung gestellt oder fachspezifisch veränderte Wahloptionen eröffnet. Die Fachlehrkräfte erhalten am jeweiligen Prüfungstag die Möglichkeit, Aufgaben/Teilaufgaben abzuwählen.

Damit wird sichergestellt, dass die Auswahl von Aufgabenstellungen dem Umstand unterschiedlicher Lernstände in den verschiedenen Kurshalbjahren und damit dem Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler am besten entsprechen.

60 😊

#### **Wie kann sichergestellt werden, dass die Abiturprüfungen gleichwertig zu den Vorjahren stattfinden?**

Grundlage für die Vergabe und gegenseitige Anerkennung sowie das erforderliche Anspruchsniveau des Abiturs sind die ländergemeinsamen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. So wie schon für das Abitur 2020 stellen die Kultusministerinnen und Kultusminister auch für das Abitur

2021 sicher, dass es denen früherer und späterer Jahrgänge gleichwertig ist und gegenseitig anerkannt wird. Es wird dabei darauf geachtet, dass den Schülerinnen und Schülern keine Nachteile aus der pandemiebedingten Ausnahmesituation erwachsen.

## Allgemeines zu den beruflichen Bildungsgängen

61 

### **Welche Leistungen können im Allgemeinen Teil beim saLzH bewertet werden?**

In den beruflichen Bildungsgängen kommen insbesondere die folgenden Leistungsnachweise/Lernerfolgskontrollen beim Lernen zu Hause in Frage: schriftliche Teile von Projekten/Projektarbeiten, mündliche Kurzkontrollen über Videotelefonie, sofern die technischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Unmittelbarkeit der Antwort nicht zur Bewertung herangezogen wird, mündliche telefonische Kontrollen, sofern eine übliche Gesprächsatmosphäre hergestellt werden kann und keine störenden Nebengeräusche vorliegen, sonstige Leistungen, insbesondere in Form von Hausaufgaben/Studienaufgaben, praktischen

Teilen von Projekten/Projektarbeiten oder von praktischen Leistungen, sofern sie keine besonderen räumlichen oder materiellen Voraussetzungen erfordern. Unter bestimmten Umständen können auch schriftliche Kurzkontrollen beim saLzH eingesetzt werden. Dabei muss die Authentizität und Selbstständigkeit der Bearbeitung sowohl durch die Aufgabenstellungen als auch durch eine anschließende Überprüfung im Präsenzunterricht oder durch Videotelefonie oder telefonischen Kontakt (Erläuterungen, Kurzvortrag) gesichert werden.

Werden Leistungen beim Lernen zu Hause nicht erbracht und wird die Nichterbringung nicht entschuldigt, werden diese Leistungen mit „ungenügend“ bewertet. Als nicht erbracht gilt eine Leistung dann, wenn der Abgabezeitraum, der mindestens einen Schultag beträgt, überschritten wird. Als entschuldigt gilt eine Nichtleistung dann, wenn die fehlende Leistungserbringung nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu verantworten ist und dies gegenüber der Schule glaubhaft gemacht wird.

62 

### **Müssen Klassenarbeiten oder Klausuren in Präsenz geschrieben werden?**

Klassenarbeiten oder Klausuren werden grundsätzlich in Präsenz geschrieben. Kann eine Klassenarbeit oder eine Klausur pandemiebedingt aus Gründen des Gesundheits- oder Infektionsschutzes nicht in der Schule geschrieben werden, bestimmt die Schulleitung einen anderen geeigneten Ort, an dem die Arbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft stattfindet. Werden Schülerinnen und Schüler oder Studierende jedoch aus Infektionsschutzgründen ausschließlich zu Hause beschult, können Klassenarbeiten oder Klausuren ggf. im Einzelfall auf Antrag im häuslichen Umfeld unter Aufsicht einer Lehrkraft geschrieben werden. Hierfür ist eine ärztliche Bescheinigung (qualifiziertes Attest) vorzulegen.

63 

### **Wer entscheidet über die Durchführung von Klassenarbeiten, Klausuren und weiteren Leistungsfeststellungen?**

Termine in Präsenz werden von der zuständigen Lehrkraft in Absprache mit den in der Schule verantwortlichen Personen unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln angesetzt und organisiert.

64 

**Ist die Teilnahme an einer Klausur oder Klassenarbeit trotz ausgesetzter Präsenzplicht verpflichtend?**

Die Aussetzung der Präsenzplicht bedeutet nicht, dass kein Unterricht stattfindet. Wenn Klausuren, Klassenarbeiten und andere Lernerfolgskontrollen jedoch in Präsenz stattfinden, ist die Teilnahme daran für die Schülerinnen und Schüler sowie Studierende freiwillig. Das bedeutet, die Nichtteilnahme darf nicht mit der Note 6 (ungenügend) oder 0 Punkten bewertet werden. Ein Nachtermin wird angeboten.

65 

**Ist ein Attest bei Nichtteilnahme an einer Klausur bzw. Klassenarbeit oder einer anderen Lernerfolgskontrolle notwendig?**

Nur wenn die Klausur bzw. Klassenarbeit oder eine andere Lernerfolgskontrolle in Präsenz stattfindet, ist die Teilnahme freiwillig und es ist kein Attest notwendig. Um der Schule oder Lehrkraft die Organisation zu erleichtern, empfehlen wir eine kurze Mitteilung an die Schule. Findet die Lernerfolgskontrolle hingegen im saLzH statt, muss man das Fehlen entschuldigen.

66 

**Ist eine Reduzierung der Anzahl der Klassenarbeiten oder Lernerfolgskontrollen möglich?**

Sofern in einer Klasse pandemiebedingt im Schuljahr 2020/21 insgesamt mehr als vier Unterrichtswochen je Schulhalbjahr oder Semester kein Präsenzunterricht stattgefunden hat, kann die jeweils vorgegebene Mindestzahl an Klassenarbeiten oder Lernerfolgskontrollen je Unterrichtsfach oder Lernfeld unterschritten werden. In jedem Fach oder Lernfeld muss je Schulhalbjahr oder Semester jedoch mindestens eine Klassenarbeit oder Klausur geschrieben werden.

67 

**Werden die im saLzH erbrachten Leistungen bei der Bildung der Zeugnisnote berücksichtigt?**

Neben den im Präsenzunterricht erbrachten Leistungen werden auch die während des saLzH erbrachten Leistungen zur Bildung der Zeugnisnote herangezogen.

68 

**Wie ist bei der Bildung der Zeugnisnote zu verfahren, wenn eine Gewichtung der einzelnen Leistungen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Verordnung nicht möglich ist?**

Sofern bei der Bildung der Zeugnisnote eine Gewichtung der einzelnen Leistungen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Verordnung aufgrund pandemiebedingter Auswirkungen nicht möglich ist, erfolgt eine Gewichtung nach pädagogischem Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft oder Lehrkräfte. Kann in einem Fach oder Lernfeld aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler oder die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, dennoch keine Zeugnisnote gebildet werden, bleibt dieses Fach oder Lernfeld für die Entscheidung über die Probezeit, die Versetzung und das Aufrücken, das Bestehen der fachpraktischen Ausbildung, die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie den Abschluss des Bil-

zungsganges der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung und den Erwerb des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule mit Kammerprüfung unberücksichtigt; dies gilt für Projekte entsprechend.

## Prüfungen in den beruflichen Bildungsgängen

69 

### **Ist in diesem Schuljahr eine zusätzliche Zurückstellung von der Prüfung möglich?**

Alle Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die im aktuellen Schuljahr eine Abschlussprüfung abzulegen haben, können sich auf Antrag ohne Folgen von der Prüfung zurückstellen lassen. Gleiches gilt für Zusatzprüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife. Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Wenn die Frist eingehalten wurde, ist dem Antrag stattzugeben. Es besteht kein Ermessen. Im Fall der Zurückstellung sind (wie sonst auch) alle Leistungen erneut zu erbringen. Die Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 wird aktuell entsprechend angepasst.

70 

### **Was gilt für die schriftlichen Prüfungen an den Fachoberschulen zum Erwerb der Fachhochschulreife in den Fächern Mathematik und Deutsch?**

Im Prüfungsfach Mathematik wird es Wahlmöglichkeiten geben. Der Aufgabensatz besteht aus drei verschiedenen Einzelaufgaben, von denen die Aufgabe zur Funktionsuntersuchung eine Pflichtaufgabe ist und bearbeitet werden muss. Von den beiden anderen Aufgaben zur Integralrechnung und zur Stochastik muss eine Aufgabe ausgewählt und bearbeitet werden.

Im Prüfungsfach Deutsch wird es ebenfalls Wahlmöglichkeiten bezüglich der Themen geben. Der Aufgabensatz besteht aus drei Aufgaben, von denen eine ausgewählt und bearbeitet werden muss. Dies bedeutet, dass es in dem Aufgabensatz entweder zwei Aufgaben zum Aufgabenformat „Untersuchendes Erschließen“ und entsprechend eine zum „Erörternden Erschließen“ geben wird oder eine Aufgabe zum „Untersuchenden Erschließen“ und zwei zum „Erörternden Erschließen“. Die Prüfungszeit wird um eine Einlesezeit von 20 Minuten verlängert.

71 

### **Was gilt für die schriftlichen Prüfungen an den Berufsoberschulen zum Erwerb der fachgebundenen bzw. der allgemeinen Hochschulreife in den Fächern Mathematik und Deutsch?**

Im schriftlichen Prüfungsfach Mathematik wird es Wahlmöglichkeiten geben. Aus den drei Einzelaufgaben Exponentialfunktionen, gebrochen-rationale Funktionen und analytische Geometrie müssen zwei Aufgaben ausgewählt und bearbeitet werden. Im Prüfungsfach Deutsch wird es ebenfalls Wahlmöglichkeiten bezüglich der Themen geben. Der Aufgabensatz besteht aus drei Aufgaben, von denen eine ausgewählt und bearbeitet werden muss. Dies bedeutet, dass es in dem Aufgabensatz entweder zwei Aufgaben zum Aufgabenformat „Untersuchendes Erschließen“ und entsprechend eine zum „Erörternden Erschließen“ geben wird oder eine Aufgabe zum „Untersuchenden Erschließen“ und zwei zum „Erörternden Erschließen“. Die Prüfungszeit wird um eine Einlesezeit von 20 Minuten verlängert.



72

### **Werden die Abschlüsse an den beruflichen Schulen von anderen Bundesländern anerkannt?**

Grundlage für die Vergabe und gegenseitige Anerkennung sowie das erforderliche Anspruchsniveau der Abschlüsse sind die ländergemeinsamen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. Wie schon für die Abschlussjahrgänge 2020 erkennen die Bundesländern die im Schuljahr 2020/2021 an den beruflichen Schulen erworbenen Abschlüsse gegenseitig an.

## Sportunterricht

Grundsätzlich gilt, dass Sportunterricht und Sportangebote auch im derzeitigen Wechselbetrieb durchgeführt werden können.

73



### **Wie ist der Sportunterricht in der Primarstufe/ den Grundschulen geregelt?**

Hier gilt weiterhin, dass der Sportunterricht vorzugsweise im Freien stattfindet. Eine Maske muss während des praktischen Sportunterrichts nicht getragen werden. Auf die Einhaltung der Abstände ist zu achten.

Der Sportunterricht in der Halle ist auch zulässig. Die Rahmenbedingungen sind in einem Fachschreiben dargestellt. Angesichts der Verbreitung der Virusmutationen mit höherem Ansteckungsrisiko wird eine genaue Prüfung der Rahmenbedingungen und eine Absprache mit der Schulleitung und den Elternvertretern empfohlen.

Der Schwimmunterricht in Kleingruppen, also in geteilten Klassen, wird mit dem 9. März 2021 wieder aufgenommen.

Wird nach Stufenplan unterrichtet, sind jeweils die für die **Stufe rot** getroffenen Regelungen mit der **Abweichung** gültig, dass **Schwimmunterricht** einschließlich Nutzung der Duschen in der Primarstufe **stattfindet**.

74



### **Wie darf in der Einführungsphase in Jahrgangsstufe 11 sportpraktischer Unterricht durchgeführt werden?**

#### **Wie in der Sekundarstufe I?**

Der Sportunterricht findet im Freien statt. Eine Maske muss während des praktischen Sportunterrichts nicht getragen werden. Auf die Einhaltung der Abstände ist zu achten.

75



### **Darf in der gymnasialen Oberstufe (Q4 und Q2) sportpraktischer Unterricht stattfinden?**

Ab dem 9. März 2021 dürfen die Sporthallen bzw. die Schwimmhallen für den Unterricht sowie die Prüfungsvorbereitung in Q4 und ab dem 17. März 2021 für den Unterricht in Q2 genutzt werden. Dies gilt auch für die GK Schwimmen. Der Unterricht findet in Kleingruppen, also in geteilten Kursen, statt.

76 😊

**Welche Regelungen gelten für die Benotung von Kursen in Sport-Praxis in Q4 im Schuljahr 2020/2021?**

In Q4 kann die Note auf Grundlage des 12-Minuten-Laufs und des schriftlichen Tests gebildet werden. Liegen weitere Leistungen vor, sind auch diese für die Bildung der Note zu berücksichtigen.

Wenn eine Erklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler vorliegt, dass in Q4 im Kurs Sport-Praxis auf eine Benotung verzichtet wird, gilt dieser Kurs als nicht erteilt. Entsprechendes wird in der Notenmitteilung für Q4 sowie auf dem Abiturzeugnis vermerkt. Auch wenn keine Note erteilt wird, gilt der Kurs im Sinne der notwendigen Belegverpflichtungen in der Q-Phase als belegt.

77 😊

**Welche Regelungen gibt es für die Benotung von Kursen in Sport-Praxis in Q2 und Q4 im Schuljahr 2020/2021?**

**Aus dem Brief an die Schulen vom 12.02.2021: Sport:** Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören und langfristig vom Präsenzunterricht befreit sind, müssen anstelle von Sport ein Ersatzfach belegen. Die Belegverpflichtung für das Fach Sport gilt damit als erfüllt. Soweit die Befreiung vom Sportunterricht erst nach der Kurswahl erfolgt und eine Benotung aufgrund bereits erbrachter Leistungen pädagogisch nicht möglich ist, wird zur Leistungsüberprüfung im Fach Sport eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung herangezogen.

Für den Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe ist als Untergrenze für die Bewertbarkeit der erbrachten Leistungen eine Kombination aus 12-Minuten-Lauf und schriftlicher Leistungsüberprüfung definiert. Liegen weitere Leistungen vor, sind auch diese für die Bildung der Note zu berücksichtigen. Ergänzend gilt, dass, falls pandemiebedingt nicht alle Abschlussprüfungen durchgeführt werden können, die Abschlussleistung aus den gleichgewichteten Ergebnissen der realisierten Teilprüfungen zusammengesetzt wird.

78 😊

**Welche Regelungen gibt es für den Sportunterricht in den beruflichen Bildungsgängen?**

Der Sportunterricht findet nur im Freien statt. Eine Maske muss während des praktischen Sportunterrichts nicht getragen werden. Auf die Einhaltung der Abstände ist zu achten.

Für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik kann die Schulaufsichtsbehörde abweichende Regelungen treffen.

Kann im Schuljahr 2020/2021 in einem Schulhalbjahr oder Semester infolge der Anordnung schulisch angeleiteten Lernens zu Hause eine Benotung oder Leistungsbewertung im Fach Sport auf der Grundlage erbrachter Leistungen nicht erfolgen, kann stattdessen eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung erbracht werden.

## Lernstandserhebung, -diagnose und Förderung

79  

### Wieso ist es wichtig, die Lernstände meiner Schülerinnen und Schüler im laufenden Schuljahr zu erfassen?

Bereits mit Beginn des laufenden Schuljahres wurden alle Schulen aufgefordert, die Lernstände aller Schülerinnen und Schüler zu erfassen, um Schlussfolgerungen für das unterrichtliche Vorgehen in einer Lerngruppe und für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern zu ziehen. Mit der erneuten Aussetzung der Präsenzpflcht ist es wichtig, im laufenden Schuljahr den Überblick über die Lernstände der Schülerinnen und Schüler aktuell zu halten, um individuelle oder auf die Lerngruppe bezogene Schlussfolgerungen für eine gezielte Unterstützung und Förderung zu ziehen. Dafür bieten sich im laufenden Schuljahr unterschiedliche Instrumente an. Zur Planung und Umsetzung einer gezielten Förderung und Unterstützung in der Primarstufe sollten Feedback-Gespräche zwischen Lehrkräften, Eltern und Kindern durchgeführt werden. Dies führt dazu, dass alle Beteiligten gemeinsam ein Förderziel verfolgen und somit die Wirkung der Förderung und Unterstützung effektiviert werden kann.

80  

### Mit welchen Instrumenten kann eine Lehrkraft die Lernstände ihrer Schülerinnen und Schüler im laufenden Schuljahr erfassen?

Folgende jahrgangsbezogene Instrumente zur Bestimmung von Lernständen stehen kostenfrei zur Verfügung.

Jahrgangsstufe	Instrument	Erläuterung
1.	<b>LauBe</b> (Lernausgangslage Berlin) (LauBe-Hefte zum Ausdruck im ISQ-Portal: <a href="https://www.isq-bb.de/portal">https://www.isq-bb.de/portal</a> )	Wiederholte oder nachträgliche Durchführung mit besonders leistungsschwachen bzw. -auffälligen Schülerinnen und Schülern zur Feststellung individueller sprachlicher und mathematischer Kompetenzen.
2.	<b>ILeA 2</b> (Individuelle Lernstandsanalyse) Deutsch, Mathematik Druckfassung: <a href="https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea2">https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea2</a> Online: <b>ILeA plus</b> <a href="https://www.isq-bb.de/portal">https://www.isq-bb.de/portal</a>	Ermittlung des individuellen Lernstands in den Fächern Deutsch (Lesen/Rechtschreibung) und Mathematik, individuelle Förderempfehlungen.
3.	<b>ILeA 3</b> (Individuelle Lernstandsanalyse) Deutsch, Mathematik Druckfassung: <a href="https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea3">https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea3</a> Online: <b>ILeA plus</b> <a href="https://www.isq-bb.de/portal">https://www.isq-bb.de/portal</a>	Ermittlung des individuellen Lernstands in den Fächern Deutsch (Lesen/Rechtschreibung) und Mathematik, individuelle Förderempfehlungen.

	<p><b>VERA 3</b>  <b>Freiwillige Teilnahme:</b> flexibel bis Ende Mai in Deutsch Lesen, Deutsch Zuhören u. Mathematik  <a href="http://www.isq-bb.de/vera3">www.isq-bb.de/vera3</a></p> <p><b>ISQ-Lesecheck</b>  Online-Test zur Lesekompetenz in der 3./4. Jahrgangsstufe  <a href="https://www.isq-bb.de/lesecheck">https://www.isq-bb.de/lesecheck</a></p>	<p>Diagnostische Informationen zu Lerngruppen/ einzelnen Schülerinnen und Schülern in Bezug auf die KMK-Bildungsstandards (Lösungshäufigkeiten und Kompetenzstufenzuordnungen und -verteilungen)</p> <p>Informationen zum Leistungsstand im Kompetenzbereich Leseverstehen sowie passgenaue Angebote zur Weiterarbeit.</p>
4.	<p><b>ILeA 4</b> (Individuelle Lernstandsanalyse) Deutsch  Druckfassung:  <a href="https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea4">https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea4</a>  Online: <b>ILeA plus</b> (Deutsch, Mathematik)  <a href="https://www.isq-bb.de/portall">https://www.isq-bb.de/portall</a></p> <p><b>ISQ-Lesecheck</b>  Online-Test zur Lesekompetenz in der 3./4. Jahrgangsstufe  <a href="https://www.isq-bb.de/lesecheck/">https://www.isq-bb.de/lesecheck/</a></p>	<p>Ermittlung des individuellen Lernstands in den Fächern Deutsch (Lesen/Rechtschreibung) und Mathematik, individuelle Förderempfehlungen.</p> <p>Informationen zum Leistungsstand im Kompetenzbereich Leseverstehen sowie passgenaue Angebote zur Weiterarbeit.</p>
5.	<p><b>ILeA 5</b> (Individuelle Lernstandsanalyse) Deutsch, Mathematik  Druckfassung:  <a href="https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea5">https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea5</a>  Online: <b>ILeA plus</b>  <a href="https://www.isq-bb.de/portal">https://www.isq-bb.de/portal</a></p>	<p>Ermittlung des individuellen Lernstands in den Fächern Deutsch (Lesen/Rechtschreibung) und Mathematik, individuelle Förderempfehlungen.</p>
6.	<p><b>ILeA 6</b> (Individuelle Lernstandsanalyse) Deutsch, Mathematik  Druckfassung:  <a href="https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea6">https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea6</a>  Online: <b>ILeA plus</b> (Deutsch, Mathematik)  <a href="https://www.isq-bb.de/portall">https://www.isq-bb.de/portall</a></p>	<p>Ermittlung des individuellen Lernstands in den Fächern Deutsch (Lesen/Rechtschreibung) und Mathematik, individuelle Förderempfehlungen.</p>
7.	<p><b>LAL 7</b> (Lernausgangslage 7)  Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache (Englisch, Französisch)  (Druckfassung oder online), Naturwissenschaften (Heft zum Download)  <a href="https://www.isq-bb.de/jahrgangsstufe_7/">https://www.isq-bb.de/jahrgangsstufe_7/</a>  <a href="https://www.lernraum-berlin.de/lal/_login/">https://www.lernraum-berlin.de/lal/_login/</a></p> <p>ILeA plus (Individuelle Lernstandsanalyse an ISS und GemS)  Deutsch, Mathematik konzipiert für die Jahrgangsstufe 6  Online: <b>ILeA plus</b> (Deutsch, Mathematik)  <a href="https://www.isq-bb.de/portall">https://www.isq-bb.de/portall</a></p>	<p>Diagnose des Lernstands der Schülerinnen und Schüler am Übergang zur weiterführenden Schule.</p>

8.	<p><b>Eingangstests</b> zu Beginn neuer Lerneinheiten, die in Lehrwerken unterschiedlicher Fächer zur Verfügung stehen</p> <p><b>VERA 8</b>  <b>Freiwillige Teilnahme:</b> flexibel bis zum Ende des Schuljahres (online - auch im saLzH - oder in Papierform) in Deutsch (Lesen &amp; Orthografie), Mathematik u. der 1. Fremdsprache (Hör- und Leseverstehen)</p> <p><a href="https://www.isq-bb.de/vera8">https://www.isq-bb.de/vera8</a></p>	<p>Einsatz ermöglicht Diagnose von ausgeprägten Lernrückständen</p> <p>Diagnostische Informationen zu Lerngruppen/ einzelnen Schülerinnen und Schülern in Bezug auf die KMK-Bildungsstandards (Lösungshäufigkeiten und Kompetenzstufenzuordnungen und -verteilungen)</p>
9.	<p><b>Eingangstests</b> zu Beginn neuer Lerneinheiten, die in Lehrwerken unterschiedlicher Fächer zur Verfügung stehen</p>	<p>Einsatz ermöglicht Diagnose von ausgeprägten Lernrückständen</p>
10.	<p><b>Eingangstests</b> zu Beginn neuer Lerneinheiten, die in Lehrwerken unterschiedlicher Fächer zur Verfügung stehen</p>	<p>Einsatz ermöglicht Diagnose von ausgeprägten Lernrückständen</p>

## 81

### Welche Instrumente unterstützen Lehrkräfte bei der Planung von Förderung und Unterstützung in Verbindung mit konkreten Empfehlungen zur Weiterarbeit?

#### Jahrgangsstufen 2-6: 😊

- **ILeA plus** (Jgst. 2, 3, 4, 5, 6) stellt förderdiagnostische Aufgaben bereit, deren Bearbeitung durch die Schülerinnen und Schüler zu passgenauen Förderempfehlungen auf Grundlage des Rahmenlehrplans führt, die in einem differenzierten und individualisierten Unterricht genutzt werden können. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.isq-bb.de/ile-plus>.
- Der **ISQ-Lesecheck** (Jgst. 3 u. 4) stellt eine fachdidaktisch angereicherte, interaktive Ergebnismeldung bereit, die passgenaue und konkrete Angebote zur Weiterarbeit im Kompetenzbereich Lesen enthält. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.isq-bb.de/lesecheck>.

#### Jahrgangsstufe 7 an ISS/GemS: 😊

- **ILeA plus** (konzipiert für die Jahrgangsstufe 6) stellt förderdiagnostische Aufgaben bereit, deren Bearbeitung durch die Schülerinnen und Schüler zu passgenauen Förderempfehlungen auf Grundlage des Rahmenlehrplans führt, die in einem differenzierten und individualisierten Unterricht genutzt werden können.

82

**Gibt es Instrumente zur Lernstandserfassung, die auch im saLzH genutzt werden können?**

**Jahrgangsstufen 3 und 4:** 😊

Beim **ISQ Lesecheck** beantworten die Schülerinnen und Schüler online Fragen zu Texten. Dabei kreuzen sie (digital) vorgegebene Antworten an und schreiben kurze Antworten auf. Der Lesecheck kann auch zuhause von den Kindern eigenständig durchgeführt werden. Genauere Informationen finden Sie unter <https://www.isq-bb.de/lesecheck>.

**Jahrgangsstufe 8:** 😊

Es gibt sowohl die Möglichkeit, die **VERA-8-Online-Tests** im Kontext des saLzH von den Schülerinnen und Schülern zuhause bearbeiten zu lassen als auch in der Schule in Präsenz.

83 😊

**Wie und wozu können Lehrkräfte LauBe im laufenden Schuljahr nutzen?**

Die **Lernausgangslage Berlin (LauBe)** ist ein wissenschaftlich fundiertes Erhebungsinstrument zur Feststellung individueller sprachlicher und mathematischer Kompetenzen von Schulanfängerinnen und Schulanfängern innerhalb der ersten Schulwochen. Sollte zu Beginn dieses Schuljahres keine LauBe-Untersuchung durchgeführt worden sein, kann dies in der aktuellen Situation mit Schülerinnen und Schülern, die bisher geringe Kompetenzen in der Jahrgangsstufe 1 zeigen, nachgeholt werden. Zudem kann es sinnvoll sein, LauBe mit Kindern, die große Leistungsdefizite zeigen, ein zweites Mal durchzuführen.

84 😊 😊

**Wie und wozu kann ILeA plus im laufenden Schuljahr genutzt werden?**

ILeA ist wissenschaftlich fundiertes und erprobtes Instrument zur individuellen **Lernstands-Analyse** in der Grundschule (Jahrgangsstufen 2-6), entwickelt mit engem Bezug zu den Rahmenlehrplänen für die Fächer Deutsch und Mathematik. Seit 2020 steht ILeA als Online-Version (**ILeA plus**) zur Verfügung. Mit ILeA plus werden aktuelle Kompetenzen förderdiagnostisch festgestellt und individuelle Förderempfehlungen gegeben. Auch über die Primarstufe hinaus kann ILeA plus 6 in der aktuellen Situation an weiterführenden Schulen zur Feststellung von Lernrückständen in Jahrgangsstufe 7 genutzt werden. Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten haben ebenfalls Zugriff auf ILeA plus in den verschiedenen Jahrgangsstufen und können dies auch für die Jahrgangsstufen 7 und 8 zur Förderdiagnostik nutzen. Die Ergebnisse aus ILeA plus bieten zudem Lehrkräften ebenfalls eine gute Grundlage für die Beratungsgespräche zur Wiederholung eines Jahres.

85 😊

**Wie und wozu können Lehrkräfte VERA 3 im laufenden Schuljahr nutzen?**

Mit VERA 3 können Lehrkräfte feststellen, wo sich ihre Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur Erreichung der KMK-Bildungsstandards derzeit befinden. So kann überprüft werden, wie die Kompetenzentwicklung der Kinder im Lesen, Zuhören, Schreiben und in Mathematik bei reduzierten

Lernzeiten verlaufen ist, um gezielt fördern zu können und ggf. innerhalb der Schule Entwicklungsschwerpunkte festlegen zu können.

VERA 3 kann im laufenden Schuljahr freiwillig und flexibel durchgeführt werden (bspw. auch in geteilten Lerngruppen zu mehreren Terminen). Die festen Testtermine wurden durch ein großzügiges Testzeitfenster ersetzt und die Ergebniseingabe bis zu den Sommerferien verlängert. Schulen erhalten je Domäne diagnostische Informationen zur Ihren Lerngruppen und den einzelnen Schülerinnen und Schülern (Lösungshäufigkeiten und Kompetenzstufenzuordnungen und -verteilungen).

## 86

### **Wie und wozu können Lehrkräfte den ISQ-Lesecheck im laufenden Schuljahr nutzen?**

Der ISQ-Lesecheck ist ein neu entwickelter Lesetest des ISQ in Kooperation mit der Universität Jena. Er erfasst das Leseverstehen von Schülerinnen und Schülern der 3./4. Jahrgangsstufe. Darin werden Aufgaben aus anderen Tests eingesetzt (VERA 3). Mit dem Lesecheck erhalten Lehrkräfte Informationen zum Leistungsstand ihrer Schülerinnen und Schüler im Kompetenzbereich Leseverstehen, verbunden mit passgenauen Angeboten zur Weiterarbeit mit den Ergebnissen. Die Anmeldung erfolgt über das Projekt „Lesecheck online“ im ISQ-Portal.

## 87

### **Wie und wozu können Lehrkräfte LAL 7 im laufenden Schuljahr nutzen?**

Mit LAL 7 kann überprüft werden, über welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 7 verfügen, um daraus Maßnahmen zur individuellen Förderung abzuleiten. Das Instrument steht Ihnen für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik sowie für die Naturwissenschaften zur Verfügung. Die Materialien werden vom Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM) entwickelt. In Berlin wird eine Online-Version von LAL 7 über den Lernraum Berlin bereitgestellt.

## 88

### **Wie und wozu können Lehrkräfte VERA 8 im laufenden Schuljahr nutzen?**

Mit VERA 8 können Lehrkräfte feststellen, wo sich Ihre Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur Erreichung der KMK-Bildungsstandards derzeit befinden. So kann überprüft werden, wie – angesichts reduzierter Lernzeiten – die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler in Deutsch (Lesen und Orthografie), Mathematik und/oder der 1. Fremdsprache (Lese- und Hörverstehen) verlaufen ist, um gezielt fördern zu können und ggf. innerhalb der Schule Entwicklungsschwerpunkte festlegen zu können. VERA 8 kann im laufenden Schuljahr freiwillig und flexibel durchgeführt werden. Sowohl die Online- als auch die Papier-Tests können flexibel bis zum Schuljahresende bearbeitet werden (bspw. auch in geteilten Lerngruppen zu mehreren Terminen in Präsenz, Online-Tests auch im saLzH möglich). Schulen erhalten je Fach bzw. Domäne diagnostische Informationen zu Ihren Lerngruppen und den einzelnen Schülerinnen und Schülern (Lösungshäufigkeiten und Kompetenzstufenzuordnungen und -verteilungen).

## 89

### **Welche weiteren Angebote zur Diagnose und Förderung gibt es in ausgewählten Bereichen im Fach Deutsch, die von Lehrkräften eingesetzt werden können?**

### Jahrgangsstufen 1-4: 😊

Der **Stolperwörter-Lesetest (STOLLE)** misst das Lesetempo, die Lesegenauigkeit und das Leseverständnis von Erst- bis Viertklässlern. Es ist empfehlenswert, den Stolperwörter-Lesetest in allen Jahrgangsstufen durchzuführen, um den individuellen Entwicklungsverlauf sichtbar zu machen und ggf. Maßnahmen zum Training der Leseflüssigkeit abzuleiten.

### Jahrgangsstufen 1-10: 😊 😊

**Die Hamburger Schreib-Probe (HSP)** überprüft die Rechtschreibleistung und erfasst den Zugriff auf die grundlegenden Rechtschreibstrategien. Sie ist sowohl für die Feststellung individueller Lernstände als auch für die Erhebung klassenbezogener Leistungen geeignet. Die Testergebnisse sind eine sinnvolle Basis für die individuelle, am Können der Schülerinnen und Schüler orientierte Förderung.

Die regelmäßige Durchführung der Hamburger Schreib-Probe eignet sich im Rahmen der lernprozessbegleitenden Diagnostik sowohl zur Prävention von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) als auch zur Ableitung individueller Fördermaßnahmen zur Entwicklung der Rechtschreibkompetenz. Sollten die individuellen Ergebnisse bei der HSP Hinweise auf eine (stark ausgeprägte) Rechtschreibschwierigkeit geben, so ist im Rahmen des schulrechtlich geregelten Verfahrens zur Förderung und Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz (vgl. Leitfaden zur Diagnostik mit Hinweisen zum Nachteilsausgleich 2019: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/lese-und-rechtschreibschwierigkeiten/>) über geeignete Maßnahmen zu beraten.

### Kompetenzorientierte Aufgaben: 😊 😊

Im ISQ-Aufgabenbrowser (<https://www.aufgabenbrowser.de/>) finden sich Aufgaben der Vergleichsarbeiten (VERA 3 und VERA 8) in digitaler Form. Diese erprobten und didaktisch kommentierten Aufgaben können in vielfältigen Situationen und auf unterschiedlichen Kompetenzniveaus im Unterricht eingesetzt werden: Zu Diagnosezwecken im Rahmen einer eigenen Lernstandserfassung, zur Förderung von Kompetenzen mit den didaktischen Hinweisen zur Weiterarbeit oder auch als Anregung für Klassenarbeiten und zu Übungszwecken.

90

**Welche weiteren Angebote zur Diagnose und Förderung gibt es in ausgewählten Bereichen im Fach Mathematik, die von Lehrkräften eingesetzt werden können?**

Jahrgangsstufen 1-10: 😊 😊

Materialien zur Diagnose und Förderung im Mathematikunterricht zu den Leitideen „Größen und Messen“ und „Daten und Zufall“ werden vom LISUM Berlin-Brandenburg bereitgestellt (jeweils ein Ordner an jeder Schule und zum Download auf dem Bildungsserver Berlin Brandenburg):

(<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/faecher/mathematik-naturwissenschaften/mathematik/unterrichtsmaterialien-und-fachthemen/1-materialien-zu-den-themen-des-rlp-1-10/sekundarstufe-i/materialien-zur-diagnose-und-foerderung-im-mathematikunterricht>)

Die vorliegenden Materialien zu den Leitideen „Größen und Messen“ und „Daten und Zufall“ bestehen jeweils aus drei Teilen: Der didaktische Teil bietet einen Überblick über die inhaltlichen und didaktischen Schwerpunkte der jeweiligen Leitidee. Die Diagnoseaufgaben sind passend zu den im Rahmenlehrplan 1-10 ausgewiesenen Standards entwickelt. Die Förderkartei enthält passgenaue Fördermaterialien.

### **ab Jahrgangsstufe 3:** 😊

Mathe sicher können (Deutsches Zentrum für Lehrerbildung Mathematik (DZLM)), Natürliche Zahlen (umfangreiche Diagnose und Fördermaterialien zum kostenlosen Download: <https://mathe-sicher-koennen.dzlm.de/material-primar/über-das-material>).

Bestehend aus mehreren Bausteinen aus dem Bereich der natürlichen Zahlen, können mit Hilfe verschiedener Standortbestimmungen die Basiskompetenzen der ganzen Klasse erhoben werden. Anschließend werden diese mithilfe von Auswertungshilfen der Handreichung ausgewertet und in passgenaue Fördereinheiten umgesetzt.

### **ab Jahrgangsstufe 4:** 😊

Mathe sicher können (DZLM), Sachrechnen (umfangreiche Diagnose und Fördermaterialien zum kostenlosen Download: <https://mathe-sicher-koennen.dzlm.de/material-sek/sachrechnen>)

Bestehend aus mehreren Bausteinen aus dem Bereich der natürlichen Zahlen, können mit Hilfe verschiedener Standortbestimmungen die Basiskompetenzen der ganzen Klasse erhoben werden. Anschließend werden diese mithilfe von Auswertungshilfen der Handreichung ausgewertet und in passgenaue Fördereinheiten umgesetzt.

### **ab Jahrgangsstufe 6:** 😊 😊

Mathe sicher können (DZLM), Brüche, Prozente, Dezimalzahlen (umfangreiche Diagnose und Fördermaterialien zum kostenlosen Download: <https://mathe-sicher-koennen.dzlm.de/material/inhalte-der-diagnose-und-förderbausteine/online-material-zum-inhaltsbereich-brüche-prozente> )

Bestehend aus mehreren Bausteinen aus dem Bereich der Brüche, Prozente, Dezimalzahlen, können mit Hilfe verschiedener Standortbestimmungen die Basiskompetenzen der ganzen Klasse erhoben werden. Anschließend werden diese mithilfe von Auswertungshilfen der Handreichung ausgewertet und in passgenaue Fördereinheiten umgesetzt.

### **Kompetenzorientierte Aufgaben:** 😊 😊

Im ISQ-Aufgabenbrowser (<https://www.aufgabenbrowser.de/>) finden sich Aufgaben der Vergleichsarbeiten (VERA 3 und VERA 8) in digitaler Form. Diese erprobten und didaktisch kommentierten Aufgaben können in vielfältigen Situationen und auf unterschiedlichen Kompetenzniveaus im Unterricht eingesetzt werden: Zu Diagnosezwecken im Rahmen einer Lernstandserfassung, zur Förderung von Kompetenzen mit den didaktischen Hinweisen zur Weiterarbeit oder auch als Anregung für Klassenarbeiten und zu Übungszwecken. Neben den VERA-Aufgaben finden sich im Aufgabenbrowser auch Mathematikaufgaben für den MSA und die BBR.

### **Diagnosematerialien bei Schwierigkeiten und stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Rechnen:**

#### **ab Jahrgangsstufe 2:**



- Auf dem Weg zum denkenden Rechnen. Diagnose- und Förderkartei mit Anregungen für die Diagnose und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwierigkeiten (seit 2019 an den Schulen mit 3-4 Exemplaren vorhanden, außerdem auf dem Bildungsserver zum Download: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/imint-grundschule-mathe-materialien/>). Die Kartei beinhaltet Test- und Arbeitskarten, die sich aufeinander beziehen. In den Testkarten geht es darum, herauszufinden, an welcher Stelle die Förderung ansetzen muss. Die entsprechenden Arbeitskarten beinhalten darauf bezogenes Hintergrundwissen sowie Tipps zur Beobachtung und geben praxiserprobte Beispiele und Hinweise für passende Förderangebote.
- Leitfaden zur Diagnostik mit Hinweisen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz 2019: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/rechenschwierigkeiten/>). Bei vorliegenden (stark ausgeprägten) Rechenschwierigkeiten kann ein Nachteilsausgleich erfolgen und in den Klassenstufen 3 und 4 kann auf Antrag der Eltern darüber hinaus noch ein Notenschutz gewährt werden. Der Leitfaden gibt außer den hier genannten Anregungen noch weitere Hinweise zur Diagnostik.
- Erfolgreich Rechnen lernen. Prävention von Schwierigkeiten-Diagnose-Förderung (ein Printexemplar an der Schule vorhanden, als Handreichung zum Download auf dem Bildungsserver: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/rechenschwierigkeiten/>)  
Die Handreichung enthält einen Diagnosebogen mit einer strukturierten Sammlung von Aufgabenstellungen zur vertiefenden Diagnostik. In den nachfolgenden Auswertungshinweisen werden mögliche Schülerantworten und Beobachtungen dargestellt sowie passende Folgerungen und Hinweise für eine diagnosegestützte Förderung gegeben. Der anschließende Teil der Handreichung stellt eine Sammlung von konkreten Förderaufgaben vor, die die Durchführung der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen unterstützt.